

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 29. November 2002

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 26. November 2002	63
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Wesentliche Änderung eines genehmigungsbedürftigen Windparks	64
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1999 und 2000 der Gemeinde Dunum	64
Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1999 und 2000 der Gemeinde Holtgast	64
Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1999 und 2000 der Gemeinde Stedesdorf	65
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes Ardorf im Flurbereinigungsgebiet Ardorf	65
3. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 14 »Achter d' Diek« der Gemeinde Spiekeroog	65
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek »Sondergebiet Windenergie« der Gemeinde Friedeburg	66

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 26. November 2002

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. 8. 1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO - Kom) in der Fassung vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 26. November 2002 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeit sind.
3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeiner Fahrpreis

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.
2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebssitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesen Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
3. Die Grundgebühr für jede Fahrt wird auf 2,20 EUR festgesetzt.
4. Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,10 EUR je 76,92 m besetzt gefahrene Wegstrecke.
5. Als Zuschläge werden erhoben:
 1. Für die Mitnahme eines Fahrrades
 - 0,90 EUR,
 2. für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck
 - 0,30 EUR,
 3. für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres
 - 0,30 EUR,
 4. Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
 5. Für Großraum- oder Kombifahrzeuge:
Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einsch. Fahrer angefordert, ist ein Zuschlag zu entrichten von
 - 3,00 EUR
 6. Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,10 EUR je 21,18 Sekunden (= 0,28 EUR je Minute / 17,00 EUR je Stunde) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

§ 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 5

Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
 - 1.1 Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
 - 1.2 Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
 - 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
 - 1.4 Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
 - 1.5 Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
 - 1.6 Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen: Kennzeichen der Taxe, Kurzanzeige der gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.
2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten Wegen abzulehnen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Andere Vorschriften
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
2. Mitführen der Verordnung
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
4. In-Kraft-Treten
Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 4. April 2000 außer Kraft.

26409 Wittmund, den 26. November 2002

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Schultz
(Landrat)

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Wesentliche Änderung eines genehmigungs- bedürftigen Windparks (Windfarm)

Die Bürgerwindpark Bentstreek Verwaltungs-GmbH, Schweinebrücker Weg 10, 26446 Friedeburg, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windfarm auf den Grundstücken in der Gemarkung Bentstreek, Flur 3, Flurstücke 41, 45 und Flur 4, Flurstücke 56/1, 61, 36.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-66/18.70; mit einer Nabenhöhe von 98 m und einer Kapazität von 1.800 kW. Die Windkraftanlagen sollen unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und im Herbst 2003 in Betrieb genommen werden. Nach Inbetriebnahme umfasst die Windfarm 10 Windkraftanlagen des oben beschriebenen Typs. Die Errichtung der Windfarm ist in dem durch die Gemeinde Friedeburg rechtskräftig beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ geplant. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte im September 2002.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung

gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 14. 5. 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 7. 2002 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. 7. 2001. Die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage enthalten, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegefrist beginnt mit dem 7. 12. 2002 und endet am 6. 1. 2003. Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, und bei der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Bauamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 7. 12. 2002 bis zum 20. 1. 2003 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den auslegenden Stellen geltend gemacht werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 20. 2. 2003, 10.00 Uhr, im Besprechungszimmer (Raum 313) des Bauamtes, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der Genehmigung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 29. November 2002

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 30. September 2002 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. Dezember bis 10. Dezember 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 27. September 2002 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. Dezember bis 10. Dezember 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Ahornweg 10, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Goldenstein
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2002 die um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. Dezember bis 10. Dezember 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Neufolstenhausener Straße 44, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Meemken
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes Ardorf im Flurbereinigungsgebiet Ardorf

Aufgrund des § 17 des Realverbandsgesetzes vom 4. 11. 1969 (Nds. GVBl. S. 187) in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verbandssatzung vom 10. 5. 2001 (»Amtsblatt für den Landkreis Wittmund« Nr. 7/2001) hat die Mitgliederversammlung des Realverbandes Ardorf im Flurbereinigungsgebiet Ardorf in seiner Sitzung am 7. 5. 2002 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

- (1) Der Realverband ist berechtigt, die durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten auf den Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, soweit es für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den anfallenden Aushub aufzunehmen, einzuebnen oder abzufahren. Die Ablagerung des Aushubs soll, soweit möglich, wechselseitig durchgeführt werden. Falls der Aushub bei Wallhecken oder aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten zu erstatten.
- (2.1) Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verband Schäden (Mehrkosten, Verzögerungen etc.) entstehen, sind die Verursacher dem Verband zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Zu den durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten gehört nicht die Unterhaltung von Durchlässen (z. B. bei Überwegungszufahrten). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern der Anlage in stand zu halten.
- (4) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 - (4.1) Die Räumuferzone beidseitig der Verbandsgewässer ist von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen - insbesondere bauliche Anlagen - freizuhalten. Sie beginnt am oberen Böschungsansatz und ist 5 m breit. Ausnahmegenehmigungen von den Verboten können auf Antrag vom Verband erteilt werden.
 - (4.2) Als Weide genutzte Grundstücke sind viehkehrend einzufrieden. Der Abstand zwischen Böschungsoberkante und der Grundstücksgrenze beträgt in der Regel 0,80 m. Die Einfriedigungen an den Gewässern sollen nicht mehr als 1,00 m aus dem Gelände herausragen. Ackergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beeinträchtigt werden.
 - (4.3) Auf die Gewässer zulaufende Gräben und Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine zeitsparende und für die Durchfahrt der Räumgeräte ausreichende Überfahrt unmittelbar an den Verbandsgewässern sicherstellen. Die Einfriedigungen sind an den Übergangsstellen mit Torgriffen auszustatten.

(4.4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Dränausmünder, Weidetränkeeinrichtungen und sonstige in die Gewässer einmündende Anlagen für eine erschwerungslose Unterhaltung herzurichten und erforderlichenfalls kenntlich zu machen. Verrohrte Überfahrten in den Verbandsgewässern sind seitens der Unterhaltungspflichtigen und Nutzungsberechtigten von abflusshemmenden Gegenständen besonders an den Ein- und Ausläufen freizuhalten.

(4.5) An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken, Büsche und Bäume erst auf eine Entfernung von 5 m gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche widerrufliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall der Verband auf Antrag erteilen. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern des Verbandes nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Verband und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden. Bei Kreuzungen der Gewässer ist eine Mindestüberdeckung von grundsätzlich 1,50 m unter fester Sohle einzuhalten.

(4.6) Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern der anliegenden Fläche innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

- (1) Der Realverband kann von seinen Mitgliedern Beiträge zur Deckung seiner Ausgaben erheben. Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse ist die Eintragung in dem von dem Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch jeweils nach dem zum Ende des Vorjahres vorausgegangenem Rechnungsjahres (Stichtag 31. Dezember).

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und einem Beisitzer.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 13

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Auf die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung im »Anzeiger für Harlingerland« hingewiesen. Die vollständige Einladung wird im Aushangkasten des Ortsvorstehers in Ardorf durch Aushang bekannt gemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ardorf, den 7. Mai 2002

Onke Onken
Verbandsvorsteher

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Wittmund, den 28. Oktober 2002

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Realverbandes Ardorf im Flurbereinigungsgebiet Ardorf genehmige und veröffentlichte ich hiermit gemäß § 17 Abs. 2 des Realverbandsgesetzes.

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Schultz

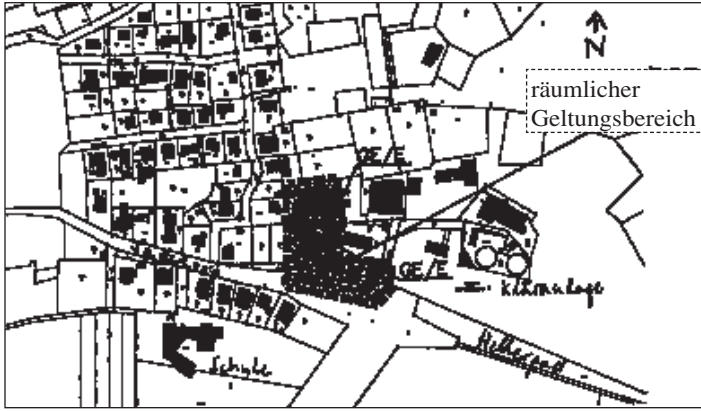
Bekanntmachung 3. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 14 „Achter d' Diek“ der Gemeinde Spiekeroog

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 31. 10. 2002 - Az.: 204.1-21101-62014 - die vom Rat der Gemeinde Spiekeroog am 26. 6. 2002 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

3. Flächennutzungsplanänderung
Umwandlung einer Sondergebietsbaufläche in eine Mischgebiet- und eine Eingeschränktes Gewerbegebietfläche im Bereich »Achter d' Diek«

Die Genehmigung der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Spiekeroog wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

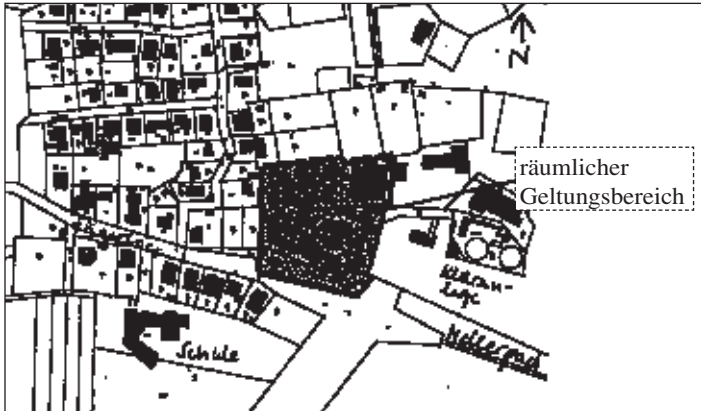
Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Digitalkarte des Katasteramtes Wittmund 1:5000, Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat am 26. 6. 2002 den Bebauungsplan Nr. 14 »Achter d' Diek« mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 »Achter d' Diek« ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Digitalkarte des Katasteramtes Wittmund 1:5000, Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers

Die 3. Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 14 »Achter d' Diek« mit Begründung liegen ab sofort im Bauplanungsamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, Zimmer 17, während der Dienststunden für jed/n zur Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im »Amtsblatt für den Landkreis Wittmund« wird die 3. Flächennutzungsplanänderung wirksam, und der Bebauungsplan Nr. 14 »Achter d' Diek« wird rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB

über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

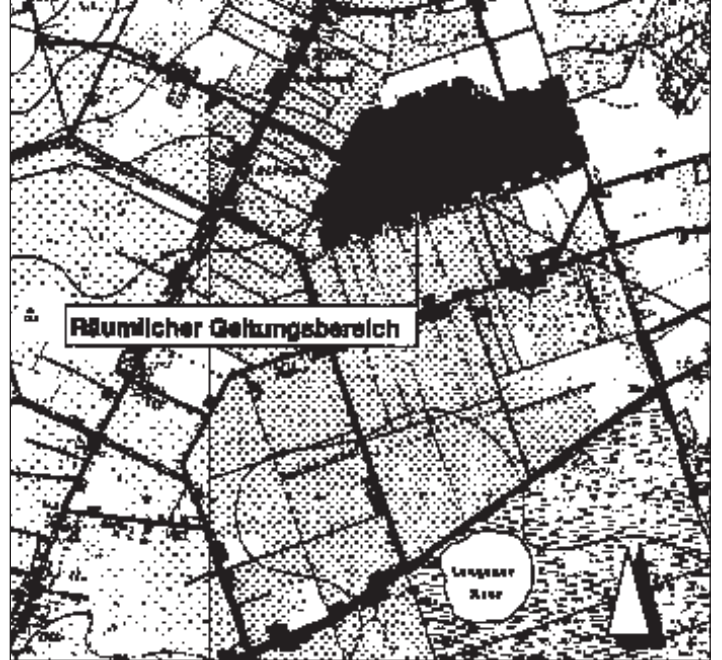
Spiekeroog, am 22. 11. 2002

Hülstede
Bürgermeister

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 26. 9. 2002 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“ mit Begründung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 27, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 29. 11. 2002

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister